

Vorlage-Nr. 14/993

öffentlich

Datum: 03.02.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Veith

Schulausschuss **23.02.2016** zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderschulkindergärten der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

Kenntnisnahme:

Die Sachdarstellung wird gemäß Vorlage Nr. 14/993 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) sind Förderschulkindergärten als Bestandteil der Schule angegliedert, die unter das Schulrecht und nicht unter das Jugendhilferecht fallen. Das Schulgesetz NRW (SchulG NRW) und die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung – AO-SF) schaffen den rechtlichen Rahmen.

Die Verwaltung hat im Dezember 2015 die Auslastung der Kindergartenplätze für Kinder unter drei Jahre (U3) als auch für Kinder ab drei Jahre (Ü3) sowie die Personalsituation an den LVR-Förderschulen erhoben. Vergleichend werden dazu die Standards aufgezeigt, die für Kindertageseinrichtungen (inklusive arbeitende und andere) und für heilpädagogische Kindertagesstätten gelten.

Die meisten LVR-Förderschulen sehen noch Kapazitäten, weitere Kindergartenplätze anbieten zu können - sowohl für U3 als auch für Ü3. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass insbesondere die Bedarfe einiger U3-Kinder als sehr hoch einzustufen ist. Es fehlt vor allem an nichtlehrendem, aber auch an zusätzlichem sonderpädagogischen Personal, um dem individuellen sonderpädagogischen Unterstützungs- und dem pflegerischen Bedarf der Kleinkinder entsprechen zu können.

Übereinstimmend haben die Schulleitungen der LVR-Förderschulen HK die Alleinstellungsmerkmale der Förderschulkindergärten herausgestellt, insbesondere die Bedeutung der hörgeschädigtenspezifischen Förderung in den Förderschulkindergärten HK dargelegt und die Notwendigkeit des Erhalts der Einrichtungen begründet.

Die Erhebung verdeutlicht, dass nach Ansicht der Schulleitungen einem Teil der hörgeschädigten Kleinkinder mit zusätzlichen Förderbedarfen, z. B. der Entwicklung, der Sprache, des Verhaltens und der Motorik, nur mit einer kontinuierlichen Förderung in der Kleingruppe, z. T. auch in 1:1-Betreuung, begegnet werden kann. Eltern wählen bewusst den Förderschulkindergarten HK, weil ihre Kinder zum Teil Misserfolge in Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten hinter sich haben. Ein Grund hierfür ist, dass das primäre Kommunikationssystem für einen Großteil der hörgeschädigten Kinder die Gebärdensprache als Erstsprache ist. Ohne die Gebärdensprache kann für diese Kinder auch keine Lautsprache entwickelt werden. Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindertagesstätten verfügen in der Regel nicht über gebärdensprachliche Kompetenzen. Diese Einrichtungen sind, trotz punktueller Unterstützung durch sonderpädagogische Kräfte im Rahmen der durch die Förderschulen HK organisierten und bereitgestellten pädagogischen Frühförderung, damit überfordert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/993:

1. Ausgangslage

Der Schulausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 03. November 2015 beauftragt, eine umfassende Vorlage zur Situation an den Förderschulkindergärten (das Schulgesetz spricht hier noch vom Kindergarten und nicht von der Kindertagesstätte oder Kindertageseinrichtung) der LVR-Förderschulen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) zu erstellen und insbesondere auf die aktuelle Auslastung – differenziert nach U3 und Ü3 – sowie den Personalschlüssel einzugehen.

Vergleichend sollen die Standards dargestellt werden, die für Tageseinrichtungen für Kinder sowie für heilpädagogische Kindertagesstätten auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gelten.

2. Rechtsgrundlagen der Frühförderung HK

Die den Förderschulen HK angegliederten Förderschulkindergärten sind gemäß § 19 Abs. 10 SchulG NRW Teil der pädagogischen Frühförderung der Schule. Das Gesetz führt hierzu wie folgt aus:

„Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die sonderpädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrühförderung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.“

Die Aufgabe der pädagogischen Frühförderung ist gemäß § 22 Abs. 2 AO-SF:

„... in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.“

Der § 22 Abs. 2 AO-SF führt weiter aus:

„Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrühförderung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. ...“

Wie vorstehend ausgeführt, sind die Förderschulkindergärten integraler Bestandteil der Förderschulen HK. Als Träger dieser Schulen im Rheinland beschließt der LVR gemäß

§ 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW über die Einrichtung, Änderung und die Auflösung seiner Schulen. Unter „Änderungen der Schule“ fallen eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, die sich nicht mehr im Rahmen des ursprünglichen Errichtungsbeschlusses halten und die von ihrer Bedeutung her auch nicht als schlichtes Verwaltungshandeln der Schulleitung im laufenden Schulbetrieb oder als unerhebliche Maßnahme des Schulträgers gewertet werden können.

Als Änderung ist nach § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW auch der Aus- und Abbau bestehender Schulen zu behandeln. Der Förderschulkindergarten ist gemäß § 19 Abs. 10 SchulG NRW Teil der Schule, der LVR könnte auch den Abbau der Förderschulkindergärten beschließen. Ein solcher Beschluss des LVR wäre gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW durch die Bezirksregierung als obere Schulaufsicht zu genehmigen.

3. Förderangebot der pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Die Fachkräfte der pädagogischen Frühförderung, also auch die in den Förderschulkindergärten tätigen Kräfte, sind Lehrkräfte für Sonderpädagogik mit der Expertise des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation oder auch Fachlehrer/-innen für Hörgeschädigtenkunde. Sie betreuen die hörgeschädigten Kinder nicht nur im Förderschulkindergarten selbst. Sie stellen auch die ambulante Förderung der Kinder sicher, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine heilpädagogische Kindertagesstätte besuchen.

Gemeinsam mit den Eltern entwickeln die Fachkräfte der Förderschulkindergärten Rahmenbedingungen, in denen sich das Kind bestmöglich entwickeln kann. Im Mittelpunkt der ganzheitlichen Förderung stehen immer das Kind und seine Familie. Der Förderschulkindergarten begleitet das Kind auf dem Weg der Hör- und Sprachentwicklung und hilft ihm, Freude am Hören und Kommunizieren zu entwickeln und Kommunikationsmöglichkeiten für sich zu finden. Eine gute Kommunikation ist die Grundlage für die emotionale, kognitive, soziale und lautsprachliche Entwicklung des Kindes. Es wird darin unterstützt, selbstbewusst mit seiner Hörschädigung umzugehen, Hilfsmittel für sich zu nutzen und sich in seiner Umgebung zurechtzufinden. So werden auch Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen geschaffen.

Seit Inkrafttreten der achten Verordnung zur Änderung der AO-SF im Oktober 2014 können bereits Kinder, die mindestens das erste Lebensjahr vollendet haben, in den Förderschulkindergarten aufgenommen werden. Im Übrigen wird hierzu auf die Vorlage Nr. 14/802, die der Schulausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2015 zur Kenntnis genommen hat, verwiesen.

4. Exkurs

4.1 Hörgeschädigtenspezifische Förderung

Das primäre Kommunikationssystem für einen Teil der hörgeschädigten Kinder ist die Gebärdensprache. Gebärdensprachige Kinder benötigen ein bilinguales

Sprachbildungskonzept, das in Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Kindertagesstätten nicht – jedenfalls derzeit noch nicht - vorgehalten werden kann. Wie sich aus wissenschaftlichen Untersuchungen zur Mehrsprachigkeit herausgestellt hat, ist das Erlangen einer Sprache bzw. Muttersprache wichtig, um weitere Sprachen zu erlernen. Erst durch das Erlernen der Gebärden als Erstsprache kann Lautsprache entwickelt werden. Unterschieden wird in der Regel zwischen der DGS als deutscher Gebärdensprache, den Lautsprach-Begleitenden-Gebärden (LBG) bzw. Lautsprach-Unterstützenden-Gebärden (LUG).

In den Förderschulkindergärten HK wird Sprache, d. h. auch fehlende „Begrifflichkeit“ im Laufe des kompletten Kindergartenalltags systematisch aufgebaut. Sinnentnehmendes bzw. sinngabendes Lesen, das Verständnis sachlicher Zusammenhänge, schulisches Lernen insgesamt basieren auf „Begrifflichkeiten“. Es gibt bislang kaum eine Tageseinrichtung für Kinder, die gebärdenkompetentes Personal hat.

Der Erwerb sozialer, emotionaler, fachlicher und inhaltlicher Kompetenzen als Grundlage für die Teilhabe auch an inklusiven schulischen Bildungsangeboten ist ohne Sprache (Lautsprache und/oder Gebärdensprache) als Mittel der Kommunikation und Interaktion massiv erschwert. Den individuellen Kommunikationsbedarfen von hörgeschädigten Kleinkindern kann im Förderschulkindergarten HK personell (Qualifikation des Personals) und räumlich-sächlich (z.B. durch raumakustische Maßnahmen) zzt. bestmöglich entsprochen werden.

Hörgeschädigte Kinder müssen an die Auseinandersetzung mit ihrer Identität als Menschen mit Hörschädigung bereits im vorschulischen Bereich herangeführt werden. Notwendiger Bestandteil dieser Identitätsentwicklung ist eine Orientierung gebende vorhandene Peer-Group. Auch die Umsetzung des Prinzips „Empowerment für Hörgeschädigte“ kann im Förderschulkindergarten HK qualitativ hochwertig geleistet werden.

Die Förderschulkindergärten HK sind für viele hörgeschädigte Kinder als vorbereitende Maßnahme auf inklusive Bildungsangebote unerlässlich. Sie bieten eine Förderung, in der über die gesamte Förderzeit die individuellen Bedürfnisse eines jeden Kindes als auch die Entwicklung der kommunikativen Fähigkeiten im Vordergrund stehen. Zusammenfassend sprechen folgende Gründe für die Förderschulkindergärten an den LVR-Förderschulen HK:

- das bilinguale Kommunikationskonzept,
- die hörgeschädigtenspezifische Förderung der gebärdensprachlichen Entwicklung,
- Angebote zur Identitätsbildung,
- ein vorhandener Peer-Group-Bezug und
- Angebote zur Entwicklung von Empowerment sowie
- die Nachfrage und hohe Akzeptanz der Eltern der betroffenen Kinder.

4.2 Übergänge ins Gemeinsame Lernen

50 % der in der pädagogischen Frühförderung insgesamt geförderten Kinder werden anschließend im Gemeinsamen Lernen eingeschult.

Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 ist ein Kind aus dem Förderschulkindergarten direkt in das Gemeinsame Lernen (GL) einer allgemeinen Schule gewechselt. Es gab in den vergangenen Jahren an mehreren Schulen Kinder, die dann im Laufe der Primarstufenzeit

in das GL gewechselt sind. Die Schulleitungen führten hierzu aus, dass diese Übergänge in das GL nur aufgrund des Besuchs des Förderschulkindergartens möglich waren.

Begründet wird die geringe Zahl der Übergänge aus den Förderschulkindergärten in das Gemeinsame Lernen damit, dass die Kinder in der Regel über den Förderschwerpunkt HK hinaus zusätzliche Förderbedarfe, z. B. der Entwicklung, der Sprache, des Verhaltens oder der Motorik aufzeigen, die die Eltern bewegen, die Förderschule als Förderort zu wählen.

Vor der Einschulung sind häufig auch diese Unterstützungsbedarfe in den genannten Entwicklungsbereichen für Eltern ein weiterer wichtiger Grund, ihre Kinder trotz z. T. längerer Fahrzeiten im Förderschulkindergarten HK fördern zu lassen. Auch sind selbst heilpädagogische oder inklusiv arbeitende Kindertagesstätten häufig mit den speziellen kommunikativen Bedarfen der hörbehinderten Kinder überfordert. Der Umfang und die Art der Förderung dort reichen, trotz des zusätzlichen Einsatzes von Logopäden und ambulanter Maßnahmen durch die Förderschule HK, nicht aus. Meist zeigt sich auch, dass die Kindergartenzeit zu kurz ist, um die Entwicklungsverzögerungen aufzuholen, so dass sich Eltern für den Förderschulkindergarten entscheiden. Die Kinder, die den Förderschulkindergarten besuchen, sind auf eine kontinuierliche Förderung, zum Teil auf eine kleine Gruppe oder sogar auf eine 1:1-Betreuung angewiesen. Einige der Kinder, die bereits Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogische Kindertagesstätten besucht haben, scheitern, weil sie dort keine Sprache erworben haben und dadurch u. a. Verhaltensauffälligkeiten aufweisen.

5. Erhebung der Situation an den LVR-Förderschulen HK

5.1 Auslastung

An den sechs Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Rheinland gibt es insgesamt 159 Plätze in den Förderschulkindergärten (siehe hierzu auch Vorlage 14/802). Hiervon waren im Dezember 2015 97 Plätze mit hörgeschädigten Kleinkindern belegt, darunter zehn Kinder im U3-Bereich.

An vier LVR-Förderschulen HK gibt es eine offene Ganztagschule (OGS), die gemäß Ganztagsbestimmungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) auch von Förderschulkindergartenkindern über drei Jahre besucht werden kann. Dieses Angebot nutzen aktuell 32 Kindergartenkinder. U3-Kinder werden nicht in die OGS aufgenommen, da diese nicht unter den Fördertatbestand der OGS-Landesförderung fallen.

Die Gruppenbildung in den Förderschulkindergärten HK stellt sich sehr unterschiedlich dar. Die Gruppenstärke der 16 eingerichteten Kindergartengruppen am Vormittag beträgt zwischen vier und acht Kindern bzw. neun in einer OGS-Kindergartengruppe. Je nach Situation vor Ort sind sowohl Kindergartengruppen ab drei Jahre als auch eine reine U3-Gruppe, altersgemischte Gruppen U3/Ü3 und in einem Fall eine reine OGS-Kindergartengruppe eingerichtet. Förderschulkindergärten mit OGS-Angebot haben im Nachmittagsbereich oftmals andere Gruppenbildungen als vormittags.

Überwiegend sehen die Schulleitungen die Möglichkeit, noch weitere Kindergartenplätze anbieten zu können, sowohl für unter dreijährige als auch für über dreijährige Kinder. Eine Schulleitung weist darauf hin, dass sich der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf einiger U3-Kinder als sehr hoch herausgestellt habe. Es fehle an

pflegerischem und zusätzlichem sonderpädagogischen Personal, dies jedoch auch für Kinder ab drei Jahre. Zwei Schulleitungen machen keine pauschalen Angaben zur Aufnahmekapazität von U3-Kindern mit der Begründung, dass im Hinblick auf den individuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und den pflegerischen Bedarf eines Kindes Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen.

5.2 Personalsituation

Grundsätzlich hängt die Situation bei den Stellen für Landesbedienstete in den LVR-Förderschulen vom aktuellen Bedarf ab. In der Frühförderung arbeiten fast ausnahmslos Lehrkräfte für Sonderpädagogik in Vollzeit oder Teilzeit, die Landesbedienstete sind. Darüber hinaus können Fachlehrerinnen und Fachlehrer beschäftigt werden, die von ihrer Grundausbildung her Erzieher oder Erzieherin sind, eine sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben und in den Dienst des Landes NRW aufgenommen wurden.

Auch Jahrespraktikanten/-innen (z.B. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger) oder Absolventinnen und Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres sind im Förderschulkindergarten HK additiv eingesetzt.

Der Stellenschlüssel wird ausschließlich als Lehrer-/Schülerrelation vom MSW festgesetzt – unabhängig vom zeitlichen Umfang der täglichen Betreuung und vom Alter der Kinder – und beträgt für den Kindergarten für

- gehörlose Kinder 1 : 4,17
- schwerhörige Kinder 1 : 6,25.

Weitere Vorgaben der Schulaufsicht zum Personaleinsatz bestehen nicht.

In den LVR-Förderschulkindergärten HK ist kein Schulträgerpersonal beschäftigt.

5.3 Besonderheiten der Förderschulkindergärten HK

Die Kindergartenkinder der LVR-Förderschulen HK kommen aus dem gesamten Einzugsgebiet der jeweiligen Schule. Die Fahrzeiten betragen pro einfache Strecke zwischen 20 und 60 Minuten. Spitzen nach unten betragen 10 – 15 Minuten und nach oben 65 – 70 Minuten. Die Fahrten werden so geplant, dass die jüngsten Kinder morgens zuletzt abgeholt und mittags/nachmittags zuerst nach Hause gefahren werden.

Die Öffnungszeiten der LVR-Förderschulkindergärten sind standortbezogen verschieden und liegen zwischen 7.50 Uhr und 13.25 Uhr. Sofern Kindergartenkinder die OGS besuchen, fahren sie nach OGS-Schluss am Nachmittag nach Hause, frühestens um 15.00 Uhr (freitags) und spätestens um 16.00 Uhr (montags bis donnerstags).

Die Kindergartenkinder erhalten grundsätzlich vor der Heimfahrt einen Mittagsimbiss oder ein Mittagessen oder nehmen an einigen Tagen in der Woche gegen Mittag ein gemeinsames zweites Frühstück ein, das von zu Hause mitgebracht und von der Schule z. B. durch Obst angereichert wird. In der OGS gehört das gemeinsame Mittagessen – auch für die OGS-Kindergartenkinder – zum pädagogischen Konzept.

6. Standards, die für Tageseinrichtungen für Kinder sowie für heilpädagogische Kindertagesstätten auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gelten

6.1 Tageseinrichtungen für Kinder

Je nach Altersmischung sind für zehn Kinder im Alter von null bis drei Jahren zwei pädagogische Fachkräfte in der Gruppe tätig. Gruppen von 20 Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren werden ebenfalls von zwei pädagogischen Fachkräften betreut. Für 20 bis 25 Kinder von drei bis sechs Jahren werden je nach Betreuungsumfang eine pädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft eingesetzt.

Die Gruppen verfügen über einen Gruppenraum und einen Nebenraum von zusammen ca. 60-70 qm. Zusätzlich steht ein Differenzierungsraum zum Ruhen bei Kindern unter drei Jahren zur Verfügung. Jeder Gruppe ist ein Sanitärraum zugeordnet. Gruppen für U3-Kinder haben einen Pflegebereich. In Einrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist zusätzlich ein Mehrzweckraum von ca. 55 qm erforderlich. Wenn Therapeuten/-innen in der Einrichtung beschäftigt werden, muss ein Therapieraum vorhanden sein. Die Außenspielfläche beträgt pro Kind mindestens 10 bis 12 qm.

Es muss ein schriftliches pädagogisches Konzept vorliegen, das Aussagen zur Einstellung, zum Kindeswohl, zu den Grundsätzen der Bildung und Förderung, zur Sprachförderung, zu Dokumentationen, zur Zusammenarbeit mit Eltern, zur Partizipation, zur Qualitätssicherung, zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Therapeuten und zur Integration der Kinder mit Behinderung enthält.

Durchschnittlich werden die Kinder 35 - 45 Wochenstunden wohnortnah betreut. Alle Kinder essen in der Einrichtung zu Mittag.

6.2 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Für acht bis zehn Kinder oder für zwölf Kinder bei Sprachheileinrichtungen sind eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft in der Gruppe eingesetzt.

Die Vorgaben für das Raumangebot in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entsprechen den unter 6.1 genannten Einrichtungen. Zusätzlich muss für zwei Gruppen ein Therapieraum von ca. 15 qm und ab der dritten Gruppe ein zweiter Therapieraum zur Verfügung stehen. Analog zu den Einrichtungen unter 6.1 ist ein Mehrzweckraum erforderlich. Pflegebereiche sind auch für Kinder über drei Jahre zu schaffen.

Ein schriftliches pädagogisches Konzept beschreibt die Arbeit der Einrichtung. Durchschnittlich werden mindestens 30 Betreuungsstunden pro Woche angeboten. Alle Kinder nehmen am Mittagessen teil. Die Einrichtungen sind wohnortnah, je nach Region müssen auch längere Anfahrtswege hingenommen werden.

6.3 Förderschulkindergärten HK und Tageseinrichtungen für Kinder sowie heilpädagogische Kindertagesstätten im Vergleich

Im Vergleich zwischen Förderschulkindergärten und Tageseinrichtungen für Kinder sowie heilpädagogischen Kindertagesstätten lässt sich feststellen, dass diese nur bedingt miteinander vergleichbar sind:

- Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindertagesstätten müssen ein schriftliches **pädagogisches Konzept** haben, aus dem die Arbeit der jeweiligen Einrichtung hervorgeht.

Die LVR-Förderschulen HK haben - wie für alle Schulen üblich - ein Schulprogramm. Im Rahmen des Schulprogramms besteht in den Förderschulen ein pädagogisches Konzept für den Förderschulkindergarten, das fortgeschrieben wird. Die Schulleitungen der LVR-Förderschulen HK in Düsseldorf und Krefeld – beide Sprecher des Arbeitskreises der Förderschulen HK in NRW – bauen derzeit bilinguale Konzepte auf, um damit den Kindern von Anfang an zwei Sprachen (Gebärdensprache und Lautsprache) anzubieten.

Die LVR-Förderschulen orientieren sich an den Vorgaben für Kindertageseinrichtungen, die inklusiv arbeiten. Darüber hinaus gelten die Richtlinien der Frühförderung für Hörgeschädigte und alle Handreichungen des MSW (z.B. Schulfähigkeitsprofil) als Brücke zwischen Kindergarten und Grundschule.

- Der **Stellenschlüssel** in Förderschulkindergärten hängt allein von der Art der Behinderung und nicht wie bei Kindertageseinrichtungen vom Zeitumfang der Betreuung und vom Alter der Kinder ab.
- Anders als für Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindertagesstätten gibt es außer den Schulbaurichtlinien kein spezielles **Raumprogramm** für Förderschulkindergärten HK. Das Raumangebot der Förderschulkindergärten ist an den einzelnen Schulstandorten HK sehr unterschiedlich. Z. B. stehen in Euskirchen aktuell vier Kindergartenkindern neben einer WC-Einheit vier Gruppenräume mit insgesamt 128 Quadratmetern zur Verfügung.
- Die **Einzugsbereiche** der LVR-Förderschulkindergärten sind wesentlich größer als die der in der Regel wohnortnahen Kindertageseinrichtungen.
- Die pädagogische Frühförderung - und damit auch die Betreuung im Förderschulkindergarten - ist für Eltern kostenlos. Dies findet seinen Grund darin, dass die Förderschulkindergärten dem Schulrecht unterfallen und damit das verfassungsrechtlich verordnete Schulgeldverbot greift. In Kindertagesstätten zahlen die Eltern einen einkommensabhängigen und nach zeitlichem Betreuungsumfang gestaffelten **Elternbeitrag**.
- Tageseinrichtungen für Kinder und heilpädagogische Kindertagesstätten erhalten je Kind eine **KiBiz-Pauschale**. Diese ist vom Alter des Kindes und von der

Betreuungszeit abhängig. Bei zwei- bis sechsjährigen Kindern ist darüber hinaus die Aufnahme in einem bestimmten Gruppentyp für die Finanzierung entscheidend. Für Kinder mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) einer bestimmten Gruppenkategorie wird die 3,5-fache KiBiz-Pauschale bewilligt. Darüber hinaus gewährt der LVR auf freiwilliger Basis für behinderte Kinder eine weitere Pauschale à 5.000 EUR je Kind (sog. **FINK-Pauschale**).

7. Gründe für den Erhalt der Förderschulkindergärten HK aus der Sicht der Schulleitungen

Die Schulleitungen der LVR-Förderschulen HK haben sich einstimmig für den Erhalt der Kindergärten ausgesprochen. Sie begründen dies damit, dass gute Strukturen und Qualität erhalten bleiben müssten (Qualitätskriterien und -indikatoren s. unter 4 „Gründe für die Förderschulkindergärten an den LVR-Förderschulen HK“).

Die Eltern entschieden sich bewusst für den Förderschulkindergarten HK und dürften diese Wahlmöglichkeit nicht verlieren. Bevor die Existenz der Förderschulkindergärten infrage gestellt werde, müsse man sich mit den Auswirkungen gestörter oder nicht vorhandener Kommunikationskompetenzen auseinandersetzen. Nicht ohne Grund hätten die Förderschulen HK mit den Förderschulkindergärten ein Alleinstellungsmerkmal.

Nach Ansicht der Schulleitungen ist ein Auslaufen der Förderschulkindergärten HK derzeit ohne eine Einschränkung der Förderung nicht vorstellbar. Der einzige Grund, die Förderschulkindergärten HK auslaufen zu lassen, wäre aus Sicht der Schulleitungen die fehlende Nachfrage von Seiten der Eltern. Dieser Grund liege jedoch nicht vor.

8. Bewertung der Verwaltung

In der pädagogischen Frühförderung aller LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wurden im Dezember 2015 insgesamt 762 Kinder mit Beeinträchtigungen im Hören betreut. Lediglich 97 dieser Kinder (12,73 Prozent) besuchten die Förderschulkindergärten dieser Schulen.

Die Rahmenbedingungen sowie die Fördermöglichkeiten in den Kindertagesstätten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen können diesen Kindern häufig nicht in hinreichender Form und Intensität gerecht werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass ohne die intensive hörgeschädigtenspezifische Förderung in den Förderschulkindergärten HK die Kinder, die in das GL gewechselt sind, diesen Schritt nicht hätten erfolgreich machen können.

Gleichwohl sieht die Verwaltung aber die Notwendigkeit, auch bei den Förderschulkindergärten genauer hin zu sehen. Hier wird insbesondere zu prüfen sein, ob und welche Standards von den Kitas die nach KiBiz gefördert werden, auf die Förderschulkindergärten sinnvoll übertragen werden sollten. Insoweit würde es sich allerdings um rechtlich freiwillige Leistungen handeln. (An den Schulen des LWL werden im U3 Bereich nur dann Kinder aufgenommen, wenn keine zusätzlichen Ressourcen ins System gegeben werden müssen). Die Verwaltung wird hierzu, unter Berücksichtigung der anstehenden Schulentwicklungsplanung, eine Auflistung fertigen und der Politik Vorschläge, auch in finanzieller Hinsicht, zum weiteren Vorgehen machen.

Die Verwaltung sieht durchaus die Problematik, dass diese Kinder häufig hohe Fahrzeiten vom Wohnort zur Schule in Kauf nehmen müssen und hierdurch wenig Kontakt zu Gleichaltrigen aus der Nachbarschaft aufbauen und pflegen können. Gleichwohl wird in den Förderschulkindergärten HK - jedenfalls derzeit noch - ein nicht verzichtbares Instrument der sonderpädagogischen Frühförderung gesehen, da die notwendigen Strukturen und Hilfen für diese Kinder in der Fläche bisher noch nicht geschaffen werden konnten.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r